

deep-Links:

1. Weiter Distanzunterricht – mit wenigen Ausnahmen
2. Schule und Unterricht ab 25. Januar 2021
3. Zeugnisse und Winterferien
4. MSA- und Abiturprüfungen sowie Übergangsverfahren Ü5 und Ü7
5. Schulsport nur im Freien
6. Eltern- und Schülergespräche
7. Schulfahrten bleiben bis zum 28. Februar 2021 verboten

1. Weiter Distanzunterricht – mit wenigen Ausnahmen

Seit 4. Januar 2021 – und vorerst bis 29. Januar – werden alle Schülerinnen und Schüler **ausschließlich im Distanzunterricht unterrichtet**, das bedeutet: Lernen Zuhause unter Anleitung durch die Lehrkräfte.

Ausnahmen:

Die Schülerinnen und Schüler der Abschlussklassen

(Jahrgangsstufen 10, 12 (Gymnasium) und 13 (Gesamtschule und berufliches Gymnasium, Schule des Zweiten Bildungswegs) **sowie im letzten Ausbildungsjahr des jeweiligen beruflichen Bildungsgangs** erhalten **weiterhin Präsenzunterricht**. Sofern eine Allgemein- oder Einzelverfügung eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt – aufgrund besonders hoher Infektionszahlen in der Region – nichts Anderes regelt. Die Schulleitungen stellen sicher, dass alle unterrichtsorganisatorischen und räumlichen Optionen genutzt werden, damit in diesen Klassen und Lerngruppen ein Mindestabstand eingehalten werden kann.

Im **Musikunterricht** darf nicht gesungen und es dürfen keine Blasinstrumente gespielt werden.

Praktischer Sportunterricht findet mit Ausnahme der Spezialschulen und Spezialklassen Sport ausschließlich im Freien statt. Ist dies witterungsbedingt nicht möglich, werden im Unterricht sporttheoretische Inhalte behandelt.

Alle anderen Schülerinnen und Schüler

der Grundschulen, der Förderschulen, der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und der beruflichen Schulen sowie der Schulen und Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs werden bis 22. Januar 2021 aus der Distanz unterrichtet.

2. Schule und Unterricht ab 25. Januar 2021

In der Woche vor dem 25. Januar 2021 wird entschieden, ob ab dem 25. Januar 2021 der Unterricht in den Jahrgangsstufen 1 bis 6 der Grundschulen im Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht aufgenommen wird. Die Organisation des Wechselunterrichts obliegt dem für Bildung zuständigen Ministerium. Die Stufen des Einstiegs in den Präsenzunterricht:

1. Stufe: Weiter ausschließlich Distanzunterricht – mit wenigen Ausnahmen
2. Stufe: In den Schulen, die eine Primarstufe führen, wird zusätzlich der Präsenzunterricht wieder aufgenommen:

- **Grundschulen** (einschließlich der Grundschulteile von Ober- und Gesamtschulen)
- **Förderschulen**
Für Schulen mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten „Körperliche und motorische Entwicklung“, „Sehen,“ „Hören“ und „Emotionale und soziale Entwicklung“ und „Lernen“ sollen in den Jahrgangsstufen die organisatorischen Modelle entsprechend des Bildungsganges der Grundschule angewendet werden.
Für Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ findet der Schulbetrieb in allen Lernstufen im zeitlichen Umfang entsprechend der Verwaltungsvorschriften für den Ganzttag statt. Die Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ bleiben weiterhin geöffnet.
- **Unterricht an Kliniken und in der Schule für Kranke** (Asklepios Brandenburg), insbesondere individuelle Unterrichtsangebote, können entsprechend der jeweils geltenden rechtlichen Rahmenseetzungen im Einvernehmen mit der Klinikleitung realisiert werden.

3. Stufe: An den weiterführenden Schulen (ab Jahrgangsstufe 5 in den Schulen mit Leistungs- und Begabungsklassen bzw. ab der Jahrgangsstufe 7) setzt der Präsenzunterricht zunächst im Wechselmodell ein (Mo/Mi/Frei bzw. Die/Do).

4. Stufe: Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts an allen Schulen.

3. Zeugnisse und Winterferien

Die Winterferien finden wie geplant vom 1. bis 6. Februar 2021 statt.

Die Ausgabe der Halbjahreszeugnisse organisieren die Schulleitungen unter Berücksichtigung der Eindämmungsverordnung und des Hygieneplans; die Voraussetzungen für eine vorzeitige Ausgabe gemäß der Verwaltungsvorschriften für schulische Zeugnisse, Nummer 6 Absatz 4 liegen vor. Das ggf. persönliche Abholen der Zeugnisse kann nur in den durch die Schule bestimmten Zeitfenstern zur Vermeidung von Kontakten erfolgen.

Konkrete Informationen der Schule folgen ab 18.01.2021.

4. MSA- und Abitur-Prüfungen sowie Übergangsverfahren Ü5 und Ü7

Die Terminplanung für die zentralen Prüfungen in der Jahrgangsstufe 10 bleibt unberührt.

Die Terminplanung für die zentralen Abiturprüfungen bleibt unverändert, sie setzt am 21. April 2021 mit den Prüfungen in den drei zentral geprüften gesellschaftswissenschaftlichen Fächern ein.

Die Terminplanung für die Abschlussprüfungen in den beruflichen Bildungsgängen bleibt unberührt. Die Prüfungsablaufpläne werden durch die zuständige Schulaufsicht genehmigt.

Die Übergangsverfahren an Grundschulen sowie Förder-, Ober- und Gesamtschulen, die eine Primarstufe führen in den Jahrgangsstufen **5 und 7** werden bis auf Weiteres wie geplant organisiert. Alternativen sind entwickelt bzw. werden aktuellen Situation angepasst.

5. Schulsport nur im Freien

Schulsport soll zur Erhaltung der psychischen und physischen Gesundheit von Schülerinnen und Schülern unter Beachtung der spezifischen Hygienemaßnahmen grundsätzlich weiter stattfinden, weil Sport und Bewegung wesentliche Bestandteile einer ganzheitlichen schulischen Bildung sind.

Der Rahmenlehrplan Sport eröffnet vielfältige Möglichkeiten zur Ausübung von Individualsport und bietet Möglichkeiten, auch weitere Inhalte unter Berücksichtigung entsprechender Infektionsschutzmaßnahmen einzubeziehen. Der Sportunterricht wendet sich an eine feste Schülergruppe, die im Klassenunterricht und in der Schule ohnehin in engem räumlichen Kontakt steht.

Sportunterricht unter Pandemiebedingungen

Gemeinsame inhaltliche Klammer von Sportunterricht unter Corona-Bedingungen sind insbesondere folgende Bewegungsangebote im Freien:

- Aktivitäten im Freien (z. B. Bewegen auf Rollen, Lauf-, Sprung-, Wurf- und andere körperkontaktfreie Spiele sowie Bewegungsformen),
- Fitness- und Krafttraining sowie Workouts, bevorzugt mit dem eigenen Körpergewicht (im Aufwärmprogramm ebenso wie als Zielübung),
- Rückschlagspiele, bevorzugt mit dem eigenen Sportgerät, und ggf. Zielschussspiele,
- Sportspiele unter abgewandelten Regeln oder Technik- bzw. Taktiktraining unter Einhaltung der Hygienevorgaben,
- Varianten kleiner Spiele, die unmittelbaren Körperkontakt vermeiden bzw. unter Einhaltung eines Abstandsgebots möglich sind,
- rhythmisches Bewegen und Tanzen ohne Partner sowie gymnastisches Bewegen, wenn entsprechende Freiflächen verfügbar sind.

Welche Witterungsverhältnisse sind für den Sportunterricht im Freien zumutbar?

Eine Entscheidung, ob der Sportunterricht durchgeführt werden kann, trifft die jeweilige Sportlehrkraft in Abhängigkeit von den jeweiligen Bedingungen. Es gibt keine Festlegungen. Die Grundsätze der Gesunderhaltung und Gesundheitsförderung sind entsprechend zu beachten. Es schließt sich aus, dass Sportunterricht unter extremen Witterungsbedingungen im Freien stattfinden kann. Die bisherigen Witterungsbedingungen haben die Erteilung des Sportunterrichts im Freien ermöglicht.

Wie lange sollte der Sportunterricht bei Temperaturen um 0 Grad im Freien stattfinden?

Eine verbindliche Regelung ist in der VV-Schulbetrieb nicht getroffen worden. Unter Beachtung der sportgerechten Kleidung der Schüler/innen kann die Unterrichtsstunde im

Fach Sport auch bei Temperaturen unter 0 Grad erteilt werden. Im Anschluss an die Bewegung sollen sich die Schüler/innen unter Einhaltung der Hygieneregeln waschen und umkleiden.

Wie sollen sich die Schulleitung, Lehrkräfte und auch Schüler/innen und Eltern verhalten, wenn die Witterungsverhältnisse den Sportunterricht im Freien nicht zulassen?

In diesem Fall ist der Sportunterricht in der Theorie zu erteilen.

6. Eltern- und Schülergespräche

Notwendige Eltern- und Schülergespräche zur Beratung finden telefonisch statt.

7. Schulfahrten bleiben bis zum 28. Februar 2021 verboten

In Anbetracht der Nichtvorhersehbarkeit der weiteren Entwicklung der Mobilitätsbedingungen wird empfohlen, die Machbarkeit der Schulfahrtenplanung für das 2. Schulhalbjahr 2020/21 einer kritischen Prüfung zu unterziehen und im Zweifelsfall Schulfahrten zu stornieren, wenn dies ohne Stornierungskosten möglich ist. Eine Übernahme von Stornierungskosten durch das Land ist ausgeschlossen, und zwar auch für das Schuljahr 2021/2022